Stadtrichter. Eid:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herz und Mund diesen wahren theuren Eid, daß ich das mir anvertraute Stadtrichter-Amt mit schuldiger Treue und gebührendem Fleiße verwalten, nach meinem besten Verstande, Wißen und Gewißen gegen Jedermann sowohl Armen, als Reichen, ohne Ansehn der Person Recht und Gerechtigkeit üben, die bei mir angebrachten Sachen in gütlicher Verhör ziehen und, wo möglich, zu Vermeidung mehrerer Weiterungen und Kosten zu vergleichen suchen, die Partheien gleichlich hören und den Rechten gemäß bescheiden, den mir kund werdenden Verbrechen und Lastern nicht nachsehen, vielmehr sie ohne Ansehn und Unterschied der Person gebührend rügen, untersuchen und bestrafen, ihnen nach Möglichkeit steuern und wehren, bei vorkommenden peinlichen Fällen, besonders bei Aufhebung und Section todter Körper, summarischen und articulirten Vernehmungen, bei Untersuchung und Berichtigung der Gewißheit der begangenen Mißethat, auch bei Zeugenverhören, desgleichen bei Errichtung der lezten Willen und, wo sonst nöthig, als vorsitzender Stadtrichter mich der Gebühr nach bezeigen, auch dabei und sonst, der Verschwiegenheit mich befleißigen, hiernächst die mir anvertrauten Depositengelder wohl verwahren und dabei bei Vermeidung der in der erneuerten und geschärften Constitution vom anvertrauten Guthe vom ~~17 Decemb. 17~~ 26. Septemb. 1705. und dem Erläuterungs Mandate vom 17. Decemb: 1767. bestimmten Strafen treulich umgehen, überhaupt aber mich so, wie es einem redlichen und gewißenhaften Stadtrichter eignet und gebühret, jederzeit verhalten und hieran allenthalben mich weder durch Freund, oder Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andere Ursache hindern oder davon abhalten laßen will;

So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!